

Besondere Korrekturregelung für im Jahr 2019 veröffentlichte Unterschiedsbeträge zum steuerlichen Rumpfgeschäftsjahresende 31.12.2017 für Investmentfonds

Die IPConcept (Luxemburg) S.A. hat im Jahr 2019 steuerliche Unterschiedsbeträge im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um Korrekturbeträge zur Thesaurierung per 31.12.2017. Damals wurde aufgrund der Reformierung der Investmentbesteuerung für alle Investmentfonds, bei denen die IPConcept (Luxemburg) S.A. als Verwaltungsgesellschaft tätig ist, eine Ertragsthesaurierung auf Basis von Schätzwerten durchgeführt. In 2019 erfolgte daher eine Korrekturmeldung mit den steuerlichen Unterschiedsbeträgen für alle Fonds mit wesentlichen Abweichungen.

Veröffentlicht wurden jeweils nur die Differenzbeträge zu den ursprünglich per 31. Dezember 2017 ermittelten Werten. Die Unterschiedsbeträge gelten gegenüber denjenigen Anlegern als zugeflossen, welche am 31. Dezember 2017 Anteile an dem betreffenden Fonds gehalten haben. Allerdings sind die Unterschiedsbeträge erst für das Jahr der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in der Veranlagung des Anlegers zu berücksichtigen, d. h. erst für die Veranlagung für das Jahr 2019.

Die Korrektur der thesaurierten Erträge erfolgt nicht automatisch.

Sie brauchen die Korrekturwerte nicht in Ihrer Steuererklärung anzugeben, sofern sich die Summe der Unterschiedsbeträge auf die sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge in den Korrekturmeldungen auf insgesamt weniger als 500 Euro für alle Fonds (d. h. in sämtlichen Wertpapierdepots) beläuft.